

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 99. Ratssitzung vom 17. Juni 2020**

### **2625. 2020/26**

#### **Weisung vom 29.01.2020:**

#### **Elektrizitätswerk, Teilrevision Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Ausgleich Preisdifferenz zwischen Marktpreis Herkunftsnachweis Solarstrom und Solarstrombörse, Abschreibung Postulat**

#### Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AS 732.360) vom 2. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 Leistungen

#### Abs. 1 unverändert

- <sup>2</sup> Das ewz fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.

#### D. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse

#### Art. 15<sup>bis</sup> Höhe der Förderung

- <sup>1</sup> Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

- <sup>2</sup> Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.

#### *Titel vor Art. 16:*

#### E. Schlussbestimmungen

2. Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

#### Unter Ausschluss des Referendums:

3. Das Postulat, GR Nr. 2019/130, von Matthias Probst und Michael Kraft vom 3. April 2019 betreffend einmalige Abschreibung von Verträgen mit frühen Anbietern von Solarenergie zur Senkung der Tarife wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Michael Kraft (SP)

2 / 2

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 2 Leistungen

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Das ewz fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.

D. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse

Art. 15<sup>bis</sup> Höhe der Förderung

<sup>1</sup> Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.

*Titel vor Art. 16:*

E. Schlussbestimmungen

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat